

Beschluß**über Kredite für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften**

1. Landarbeitern, die in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eintreten und kein Vieh besitzen, können im ersten Jahre ihrer Zugehörigkeit zur Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft Kredite für die Bewirtschaftung ihrer persönlichen Wirtschaft auf Antrag durch die VdgB (BHG) in voller Höhe gewährt werden.
2. Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, der Deutschen Bauernbank entsprechende Anweisung zu geben.

Beschluß**über die Aufgaben der Verwaltungsorgane in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden zur besseren Unterstützung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften**

Zur besseren Unterstützung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch die staatlichen Organe in den Gemeinden, Kreisen und Bezirken beschließt der Ministerrat:

1. Die Räte der Gemeinden, Kreise und Bezirke tragen die volle Verantwortung für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ihres Gebietes und haben zu garantieren, daß den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften jede notwendige Anleitung und Unterstützung gegeben wird, damit sie sich organisatorisch, wirtschaftlich und politisch festigen und ihre Wirtschaft erfolgreich entwickeln.

Insbesondere geben die staatlichen Organe Hilfe und Rat bei der Beschlußfassung über die Musterstatuten und die Musterbetriebsordnung sowie die Arbeitsnormen und die Bewertung der Arbeit. Sie geben Anleitung bei der Aufstellung des Produktionsplanes, bei der Einrichtung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung, bei der Einführung einer richtigen Arbeitsorganisation entsprechend den Bestimmungen der Musterstatuten und der Musterbetriebsordnung. Sie kontrollieren und organisieren die ordnungsgemäße und ausreichende Versorgung mit Qualitätssaatgut, Düngemitteln, Wirtschaftsinventar und anderen Bedarfsartikeln für die Genossenschaft und ihre Mitglieder. Sie helfen bei der Schulung und Qualifizierung, bei der kulturellen und gesundheitlichen Betreuung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaft. Sie geben den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihren Mitgliedern den notwendigen staatlichen Schutz gegenüber den Feinden des sozialistischen Aufbaus auf dem Dorf.
2. Die Räte der Gemeinden, in denen sich Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften oder Gründungskomitees zur Organisierung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften befinden, sind verpflichtet, monatlich mindestens einmal unter Teilnahme von Vertretern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Stellung zu nehmen zur Lage in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft durch den Rat der Gemeinde zu beschließen.
3. In den Kreisen ist der Vorsitzende des Rates des Kreises für die Fragen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verantwortlich.

Unter seiner Leitung wird ein Beirat für Fragen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geschaffen, der sich zusammensetzt aus mindestens drei Vertretern Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, einem Vertreter der VdgB (BHG) sowie Vertretern der MTS und der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises.

Der Beirat tritt wöchentlich zusammen und entscheidet alle grundlegenden Fragen der Hilfe und Unterstützung für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Für die Durchführung der Beschlüsse des Beirates ist die Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises verantwortlich.
4. In den Bezirken ist der Vorsitzende des Rates des Bezirkes für die Fragen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften verantwortlich.

Unter seiner Leitung wird ein Beirat für Fragen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geschaffen, der sich zusammensetzt aus 5—15 Vertretern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Vertretern der Bezirksverwaltung der MTS und deren Politabteilung, Vertretern der VVG des Bezirkes, zwei Vertretern des Bezirksverbandes der VdgB (BHG) und Vertretern der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Bezirkes. Der Beirat tagt vierzehntäglich und entscheidet alle grundlegenden Fragen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften des Bezirkes. Für die Durchführung der Beschlüsse ist die Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Bezirkes verantwortlich.
5. Das Kollegium des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird durch zwei Vertreter von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ergänzt.